

nismus in Anlehnung an das Paulus Paradigma von der Kirche als Leib Christi: die Bestandteile dieses Organismus (das „Personale“ und das „Soziale“) haben in Übereinstimmung mit der Hl. Schrift und den Kanones miteinander zu kommunizieren.

Dieses Miteinander der kirchlichen Glieder konkretisierte Şaguna in seinem „Organischen Statut der orthodoxen Kirche in Siebenbürgen“ (1868 von dem 1. National-Kirchlichen Congress der orthodoxen Rumänen angenommen). Grundlegend ist der Einbezug der Laien (eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Laien, nach dem Vorbild des Karlowitzer National-Kongresses) in den Leitungs- und Wahlgremien der Kirche auf allen Ebenen. Dagegen sind die Laien dem Priester im geistlichen Bereich zum Gehorsam verpflichtet und müssen für seinen Unterhalt sorgen: von Feldarbeiten wird der Priester auf Liturgie, Predigt und Religionsunterricht verwiesen. Der Verfasser würdigt zu Recht in gesamteuropäischer Perspektive den „Organischen Statut“ als „eine biblisch und kanonisch verantwortete Kirchenverfassung, durch die die Mitwirkung der Laien an der Leitung und Verwaltung der Kirche geregelt wurde, während dieser Prozess in Russland erst 1918 auf dem Landeskonzil in Moskau zum vorläufigen Anschluss kam.“ (S. 199)

Die sachliche, fundierte und interessante Monographie von Johann Schneider ist nicht nur ein willkommener, ökumenischer Forschungsbeitrag, sie ermöglicht vor allem dem deutschen Leser den Zugang zu einer großen Persönlichkeit der rumänischen Orthodoxie, welche von westeuropäischer Aufgeschlossenheit geprägt war, ohne sich dabei zu entfremden.

*Ioan Moga, München*

*Theodoros St. Nikolaou, Πληθωνικά*, Thessaloniki: Ekdoseis Vania 2005, 275 S. (ISBN 960-288-130-0)

Der Inhaber des Lehrstuhls für Orthodoxe Theologie (Geschichtliche Theologie und Ökumenik) an der Universität (LMU) München legt hier seine früheren Arbeiten über den bedeutenden spätbyzantinischen Philosophen Georgios Gemistos Plethon vor, der, geboren in Konstantinopel, vor 1414 in die Residenzstadt byzantinischer Despoten Mistra(s) auf der Peloponnes übersiedelte und dort als Berater der Despoten und als Lehrer der Philosophie lebte. Sieben längere und kürzere Texte zum Thema, teils in der neugriechischen Originalfassung, teils in neugriechischer Übersetzung aus dem Deutschen, sind in diesem Band, der vor allem für griechische Leser verfasst ist, vereinigt.

Die Einleitung (Εἰσαγωγή, S. 13-15) ist im Wesentlichen die griechische Übersetzung eines Artikels von N., der ursprünglich für das „Lexikon des Mittelalters“ geschrieben, aber von ihm wegen zu hoher Kürzungsaufgaben zurückgezogen wurde. Der von ihm verfasste kurze Artikel über Plethon, der im „Lexikon für Theologie und Kirche“, Bd. 8, 1999, Sp. 356 erschien, ist mit diesem nicht identisch. Autor eines längeren Artikels „Plethon“ im Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, 1995, Sp. 19f. ist Günter Weiß.

Auf die Einleitung folgt (S. 19-66, mit Seitenangaben der Originalfassung in eckigen Klammern) eine frühe Arbeit von N. über die Rolle Zoroasters im philosophischen System Plethons, die er 1971 in der Ἑπετηρίς Ἑταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν publiziert hatte. Hier zeigt N., dass Plethon im Gefolge Plutarchs dem geheimnisvollen persischen Weisen eine hohe Bedeutung als Begründer des philosophischen Denkens zuschrieb. Von der Ansicht der neueren Forschung, dass Zoroaster wahrscheinlich in der

ersten Hälfte des 6. Jhs. v. Chr. und nicht in grauer Vorzeit lebte, war Plethon noch weit entfernt.

An dritter Stelle steht (S. 69-81) ein Aufsatz über Plethon und Proklos, der zuerst in deutscher Sprache 1982 in den Akten des Wiener Byzantinistenkongresses von 1981 erschien. Hier versucht N. am Beispiel von Plethons Ausführungen über den Seelenwagen zu zeigen, dass seine Philosophie nicht, wie seit Gennadios Scholarios vielfach behauptet wurde, von dem Neuplatoniker Proklos abhängig ist. Eine umfassende Untersuchung der Frage steht aber noch aus.

Auf S. 93-191 (Seitenangaben der Vorlage in eckigen Klammern) folgt ein fotomechanischer Nachdruck der zweiten, verbesserten Auflage, Thessalonike 1989 der 1974 erstmals in Buchform erschienenen griechischen Fassung (Αἱ περὶ Πολιτείας καὶ Δικαίου ἰδέαι τοῦ Γ. Πλήθωνος Γεμιστοῦ) der Arbeit „Die Ansichten über Staat und Recht des Georgios Plethon Gemistos“, mit der sich N. an der Christkatholischen Fakultät der Universität Bern habilitiert hatte. Es handelt sich um eine systematische Darstellung der Theorien Plethons über Staat und Recht unter Berücksichtigung ihrer philosophischen Quellen, vorwiegend auf der Basis seiner beiden Denkschriften „Über die Angelegenheiten auf der Peloponnes“.

Es schließt sich eine neugriechische Version des Aufsatzes „Zum Stand der Forschung über G. Gemistos Plethon ausgehend von dem Werk Fr. Schultzes“ an (S. 195-215), der in deutscher Sprache zuerst als Nachwort zum Neudruck 1978 von Schultzes „Philosophie der Renaissance, I, Georgios Gemistos Plethon“, Jena 1874, und 1989 als Anhang zum vorgenannten Buch „Αἱ περὶ Πολιτείας ...“ erschien. Die nun hier vorgelegte griechische Fassung ist nach Angabe von N. (S. 236) zugleich eine verbesserte Version der bereits bearbeiteten Auflage von 1989. Der kurze Abriss kann und will natürlich eine umfassende Geschichte der Plethonforschung nicht ersetzen.

Es folgen griechische Fassungen zweier kritischer deutschsprachiger Rezensionen (S. 219-226). Die der Plethon-Monographie von C. M. Woodhouse 1986 erschien 1988 in OFo 2, die der kommentierten Übersetzung einiger Plethon-Werke von Wilhelm Blum 1988 wurde 1989 in OFo 3 publiziert. Der Band schließt mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache (S. 227-237), Verzeichnissen (Abkürzungen, Quellen, Literatur) und Indizes (historischer Namen und Namen moderner Autoren).

Einige geringfügige Versehen seien noch kurz angemerkt: An zwei Stellen, in der Einleitung (S. 14) und in der Zusammenfassung (S. 231) verwendet N. zur Kennzeichnung des Konzeptes, das Plethon für die Rettung des byzantinischen Reiches entwickelt, die Formulierung, er sehe das Heil nicht in der Hilfe aus dem Westen oder von den anderen orthodoxen Völkern, sondern in einer inneren Neuorganisation, also „inter muros“. Es müsste richtig „intra muros“ heißen. Auf S. 8 nennt N. die Schriften, die mit doppelter Seitenangabe abgedruckt werden, und führt hier neben dem Zoroaster-Aufsatz versehentlich die Arbeit γιὰ τὴν ἔρευνα περὶ τὸν Πλήθωνα (Zum Stand der Forschung ...) an, die in den Akten des Wiener Byzantinistenkongresses stehe. In diesen Akten steht aber in Wirklichkeit die Schrift über Plethon und Proklos (S. 69-81), für die tatsächlich auch die ursprünglichen Seitenzahlen angegeben sind. - Auf S. 15, Z. 5 findet sich der Druckfehler σαβαρά statt σοβαρά.

Das Titelbild des Bandes, Raffaels „Schule von Athen“, ist mit Bedacht gewählt. Plethon ist eng verbunden mit dem Geist der Renaissance, den der Künstler hier zu dauerhaftem Leben erweckt hat. Ferner findet sich gemäß einer Interpretation von Walter Kranz unter den 58 dargestellten Personen auch Zoroaster. Mit einem Hinweis

auf diese Darstellung beginnt auf S. 19 der Beitrag über die Bedeutung des persischen Philosophen im Werk Plotins.

*Franz Tinnefeld, München*

*Stephan Haering – Heribert Schmitz (Hgg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg: Herder Verlag 2004, 1230 S., 24,90 EUR*

Im Herder Verlag ist das erste kompakte Lexikon für Kirchenrecht in deutscher Sprache erschienen. Auf gut 1230 Seiten wird das Ordnungskonzept in über 800 Sachbeiträgen umfassend und gut verständlich beschrieben. Einer der Herausgeber, Stephan Haering, war jahrelang stellvertretender Leiter des Klaus-Mörsdorf-Instituts für Kanonistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Das auf der dritten Auflage des „Lexikons für Theologie und Kirche“ basierende „Lexikon des Kirchenrechts“ ist ein für Studium und Praxis geeignetes Nachschlagewerk zu wichtigen Begriffen und Fragestellungen des katholischen Kirchenrechts und der Kanonistik. Zudem enthält es knapp 300 Biogramme der bedeutendsten Kirchenrechtler aus Vergangenheit und Gegenwart. Vielen Biografien ist eine kurze Würdigung der Verdienste der jeweiligen Persönlichkeit um die kirchenrechtliche Ordnung vorangestellt.

Die wichtigste Aufgabe der Herausgeber bestand zunächst darin, sämtliche Begriffe zum Thema zusammenzutragen. Ziel war eine umfangreiche Definitionssammlung und die kompakte Vermittlung von Zusammenhängen – das Buch präsentiert sich im Vorwort als eine kompakte Hilfe für die heutige Praxis. Deshalb fallen die einzelnen Beiträge in dem Lexikon manchmal recht kurz aus, manche kirchengeschichtlichen Zusammenhänge mussten weggelassen werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beiträge alphabetisch sortiert sind, erinnert das Buch daher auch mehr an einen Index. Ein detaillierter Verweis- und Kanonenregister versichert einen optimalen Zugriff auf die Informationsfülle des Lexikons.

Der allgemeine Begriff „Lexikon des Kirchenrechts“ ist leicht irreführend. Konkret handelt es sich in erster Linie um ein „Lexikon des Katholischen Kirchenrechts“ unter besonderer Berücksichtigung des kanonischen Rechts der Römisch-katholischen Kirche und des deutschen Staatskirchenrechts. Orthodoxe und Evangelische kirchenrechtliche Begriffe werden im Lexikon grundsätzlich nicht behandelt. In diesem Sinne ist der Titel des Buches vom Inhalt her nicht begründet.

Für orthodoxe Leser sind die einzelnen Beiträge in einer flüssigen Sprache verfasst. Viele konkrete Zahlen, Fakten aus der Praxis und wichtige Literaturhinweise tragen zum besseren Verständnis der ökumenischen kirchenrechtlichen Praxis bei. Der Rechtsvergleich und der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der Katholischen Kirche werden für Leser anderer Konfessionen erleichtert. Den größten Platz beansprucht der Begriff der Kanonistik: auf 30 Seiten wird das Konzept in sechs Unterpunkten beschrieben.

Dem Herausgeberteam ist es hervorragend gelungen, die wesentlichen Gesichtspunkte des Katholischen Kirchenrechts zusammenzufassen und die teilweise schwierigen Sachfragen in einer verständlichen Sprache zu formulieren. Der Drang, möglichst viele Leser zu erreichen, entspringt der Überzeugung der Autoren, dass das mit der Zeit immer mehr verwässerte ursprüngliche Gedankengut des römisch-katholischen Kirchenrechts durchaus Lösungsalternativen für die massiven Probleme der Gegenwart bereit hält. Auch in Anbetracht der schweren Orientierung der fast täglich mit kir-